

AKTUELLE GESAMTAUSGABE

Beschlussdatum: 25.11.2009

Stand: letzte berücksichtigte Änderung vom 24.11.2021; Inkrafttreten zum 01.01.2022

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Brunsbüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 25.11.2009

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Brunsbüttel betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) mit den dort in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden
 - a) Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen),
 - b) Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung,
 - c) Abgaben zur Deckung der nach § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Ausführungsgesetz - AbwAG zu entrichtenden Abwasserabgabe erhoben.

§ 2 Kostenerstattung

Die Stadt fordert vom Grundstückseigentümer Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Abwassersatzung (§ 19). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.

II. Abschnitt: Beiträge

§ 3 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
 - a) des Klärwerks
 - b) der Hebeanlagen (ausgenommen solcher, die einzelnen Grundstück dienen)
 - c) der Kanäle
 - d) der Nebenanlagen (Sandfänge, Absetzbecken usw.)
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, der Anteil an den Kosten der Kanäle für die Regenwasserbeseitigung, der auf die öffentlichen Verkehrsflächen entfällt, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Soweit die sich nach dieser Satzung ergebenden Anschlussbeiträge zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwandes nicht ausreichen, erfolgt dessen Finanzierung durch Mittel der Stadt und somit durch die Benutzungsgebühren.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung des Klärwerkes (§ 3 Abs. 2a), wenn sich auf ihnen eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 Baugesetzbuch erfüllt, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Festplätze, Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen und Schwimmbädern jedoch 100 % der Grundstückfläche,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche, die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Flächen vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht:
 - a) für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasseranlage
 - b) oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.
 - c) Im Falle des § 4 Abs. 2 mit dem Anschluss.
 - d) Für Grundstücke nach § 4 Abs. 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens mit der Fertigstellung der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Für ein Grundstück, für das bereits eine Teilbeitragspflicht (Abs. 1 d in Verbindung mit § 4 Abs. 3) entstanden ist, entsteht im Falle des Absatzes 1 a nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

§ 6

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach dem Umfang der zulässigen baulichen Nutzung des Grundstückes (Geschossfläche) bemessen.
- (2) Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde einen Bebauungsplanentwurf beschlossen hat, der die Voraussetzungen des § 33 Baugesetzbuch erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, mit der festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfältigt.
Ist anstelle der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ergibt sich die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.
Für Grundstücke, für die keine Festsetzungen im Sinne dieses Absatzes bestehen, ergibt sich die zulässigen Geschossflächenzahl nach § 17 Baunutzungsverordnung 77 i. V. m. den Festsetzungen des Bebauungsplans über die Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Die gebietliche Zuordnung eines Grundstückes richtet sich nach der überwiegend vorhandenen Nutzungsart der näheren Umgebung gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch.
Ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte, so gilt diese höhere, tatsächliche Geschossfläche.
- (3) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) liegen, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken ermittelt aus der Grundfläche der baulichen Anlage vervielfältigt mit der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
Bei unbebauten Grundstücken wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl vervielfältigt, die sich unter Berücksichtigung der in

der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung als zulässige Geschossflächenzahl ergibt.

- (4) Absatz 3 gilt für die angeschlossenen Grundstücke im Außenbereich entsprechend. Für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 Baugesetzbuch wieder bebaubar sind, gilt die frühere Geschossfläche.
- (5) Soweit keine ausdrücklichen Festsetzungen bestehen bzw. soweit keine tatsächlich größere Geschossfläche vorhanden ist, gilt
 - a) für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,3 zu Grunde gelegt.
 - b) für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, sowie Grundstücke mit Bebaubarkeit von untergeordneter Bedeutung gilt eine Geschossflächenzahl von 0,4.
 - c) für Grundstücke, die ausschließlich mit Garagen oder Stellplätzen bebaut sind oder bebaut werden dürfen, wird die volle Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,2 zu Grunde gelegt.
 - d) für Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung gilt ein reduzierter Flächenansatz von 75% und eine Geschossflächenzahl von 0,1. Für Dauerkleingärten gilt eine Geschossflächenzahl von 0,1.
- (6) In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Wird das Grundstück über diese Tiefe hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Kleintierhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., Garagen hingegen stellen keine untergeordnete Baulichkeit dar. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet.

- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1-6 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss des Grundstückes an die Anlage für die Schmutzwasserbeseitigung 4,81595 EUR,
- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt bei Teilbeitragspflicht gem. § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 d 1,12811 EUR/m² Geschossfläche.
- (9) Sofern im Einzelfall für 2 oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung für die Schmutzwasser- oder die Regenwasserbeseitigung zugelassen wird (§ 11 Abs. 1 b der Abwassersatzung), ist für jedes Grundstück der volle Anschlussbeitrag zu entrichten.

§ 7

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Flächenbeiträge wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 5 zu ermitteln.

Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- oder Ferienhausgebiete	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 90	0,8
- Kerngebiete	1,0
- c) Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- e) Grundstück im Außenbereich (§35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Der Anschlussbeitrag beträgt 1,16114 Euro/m² Abrechnungsfläche.

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 9 Vorauszahlung

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. §§ 8 und 11 gilt entsprechend.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlichen entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Kostenerstattung

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist der Stadt gem. § 9a Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Der Aufwand ist nach den tatsächlichen entstandenen Kosten zu erstatten.

- (2) Zur Ermittlung des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 8 der Satzung entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, Erneuerung der Anschlussleitung, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.
- (4) Hinsichtlich der Fälligkeit der Kostenerstattung gilt § 10 sinngemäß.

III. Abschnitt: Benutzungsgebühren

§ 13

Grundsätze der Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Verwaltung und die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm und Abwasser abflussloser Sammelgruben Benutzungsgebühren.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Benutzungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, werden nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt
 - a) die dem Grundstück aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück durch geeichte Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen nachgewiesene gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge ,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

abzüglich der durch geeignete und geeichte Zwischenzähler nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge der letzten 2 Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung, das auf befestigten Flächen anfällt, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach Abs. 9 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche 0,8 m³/Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei an die Abwasseranlage angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben entscheidet der Grundstückseigentümer, ob
 - a) eine prüffähige Messvorrichtung zur Ermittlung des abwasserwirksamen Frischwasserverbrauches, der der Grundstücksabwasseranlage zugeführt wird, eingebaut wird, für die der Grundstückseigentümer die Kosten trägt, oder
 - b) eine Pauschalvereinbarung getroffen wird, nach der die anzusetzende Abwassermenge je Person mit 55 m³ pro Jahr berechnet wird. Die maßgebliche Personenzahl ergibt sich aus der Zahl der nach dem Meldgesetz mit Hauptwohnung gemeldeten Personen. Für Zu- und Abgänge im Laufe eines Jahres ist der jeweilige Monat maßgebend.

Die Wahl über die Abrechnungsart ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

- (8) Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,85 €/m³.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt; als Anschluss gilt auch die Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Straßenflächen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden auf Basis von Berechnungseinheiten erhoben. Eine Berechnungseinheit ergibt sich aus angefangenen 30 m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der tatsächlich

Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Für Grundstücke, bei denen von weniger als 30 m² bebauter/befestigter Fläche insgesamt Niederschlagswasser abgeleitet wird, ist eine Berechnungseinheit anzusetzen.

- (3) Bei der Berechnung wird die Versickerung von Niederschlagswasser mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Einrichtung in der Weise berücksichtigt, dass sich
 - a) eine überbaute Fläche um 50 % reduziert, wenn deren Niederschlagswasser über ein Gründach abgeleitet wird,
 - b) bebaute und/oder befestigte Flächen um 50 % reduzieren, wenn deren Niederschlagswasser über angezeigte Versickerungsanlagen abgeleitet wird, die über ein Fassungsvermögen von mind. 2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche verfügen. Nicht zu den Versickerungsanlagen gehören Regentonnen und ähnliche Behälter.
- (4) Wird dem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser auf Flächendrainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,50 als befestigte Fläche gem. Abs. 1 berücksichtigt.
- (5) Die erstmalige Herstellung von bebauten und /oder befestigten Flächen sowie die Änderung der Berechnungsgrundlagen des letzten Grundlagenbescheides sind der Stadt unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Größe der angeschlossenen Flächen zu schätzen, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt wird. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 01. November des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr).
- (6) Die Benutzungsgebühr beträgt 3,96 EUR je Berechnungseinheit.

§ 16 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und/oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und/oder diesen öffentlichen

Einrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Pflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden (§ 14 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die für die Niederschlagswassergebührenpflicht maßgebenden Berechnungseinheiten werden gesondert in einem einmaligen Grundlagenbescheid festgesetzt. Bei Vorliegen einer Veränderung der Berechnungseinheiten erfolgt eine erneute Festsetzung.
- (2) Auf die Gebührenschuld der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung sind 6 Abschlagszahlungen zu entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Gebühren bis zu einer Höhe von 20,00 Euro/Jahr; diese Beträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres zur Zahlung angefordert. Die endgültige Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt am Ende des Erhebungszeitraumes.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Abwassermenge zugrunde gelegt, die der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Gebührenpflichtiger entspricht. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, wird dies berücksichtigt.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleichzeitig werden in diesem Bescheid die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

§ 20 Benutzungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für Grundstücke, auf denen das anfallende Abwasser über Haus-/Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt wird, sind Benutzungsgebühren für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in der

Haus-/Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des den abflusslosen
Sammelgruben entnommenen Abwassers zu entrichten.

(2) Auf Grundlage der tatsächlich entnommenen Fäkalschlammmenge der Haus-
/Kleinkläranlagen bzw. des Abwassers der abflusslosen Sammelgrube
beträgt die Benutzungsgebühr im Rahmen der Regelentleerung:

- a) für die Anfahrt, das Einsammeln und das Abfahren einer Anlage
29,75 EUR.
- b) für das Behandeln des Fäkalschlamms bei einer Menge bis zu 3 m³
233,19 EUR und für jeden weiteren m³ 77,73 EUR.
- c) für das Behandeln des Abwassers bei einer Menge bis zu 3 m³ 9,33
EUR und für jeden weiteren m³ 3,11 EUR.

Bei Bedarf kann eine Sonderentleerung mit der Stadt gegen
Kostenerstattung vereinbart werden.

Der Gebührenpflichtige bestimmt sich nach § 10. Die Gebührenpflicht
entsteht mit dem Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlamms bzw. des
Abwassers. §§ 18-20 gelten sinngemäß.

(3) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat
nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 21

Abwälzung der Abwasserabgabe

- (1) Zur Deckung der von der Stadt nach § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
i. V. m. § 1 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum AbwAG in der jeweils geltenden
Fassung zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8
m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser
von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund
einleiten (Kleineinleitungen), erhebt die Stadt eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer
öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf
landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden
rechtmäßig aufgebracht wird.
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in eine
Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten
Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-
biologischen Behandlung gereinigt wird, die ordnungsgemäße
Schlammabfuhr sichergestellt ist.
- (4) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 31. März des
Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich
gemeldeten Einwohner berechnet. Die Abgabe beträgt je Einwohner und
Jahr 17,90 €.
- (5) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht entsteht
jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn

des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

- (6) Der Abgabepflichtige ergibt sich aus § 16.
- (7) Die Heranziehung erfolgt im Rahmen eines gesonderten schriftlichen Bescheides. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 22

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Abgabepflichtige hat der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Abgaben erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadtentwässerung dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabefestsetzung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 23

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung durch den Wasserverband Süderdithmarschen angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten dürfen für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der

Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 15 Abs. 5 und § 22 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.